

## Amtliche Bekanntmachung

### über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 29 „Südring, Teil II“, 1. Änderung der Stadt Zeven

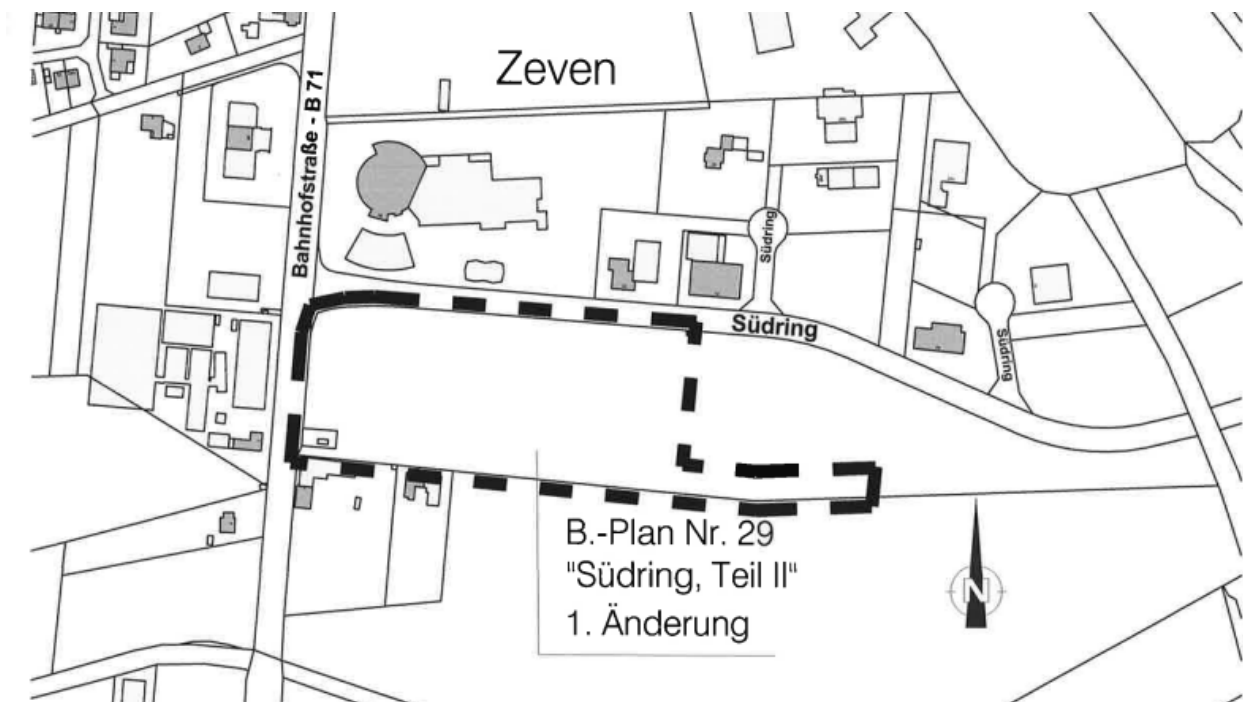
Der Bauausschuss der Stadt Zeven hat in seiner Sitzung am 09.11.2017 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 „Südring, Teil II“, 1. Änderung und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

#### Ziel und Zweck der Planung:

Der Bebauungsplan Nr. 29 „Südring, Teil II“ weist für den Geltungsbereich der 1. Änderung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Möbelmarkt und daran anschließend ein Gewerbegebiet aus. Es ist jetzt vorgesehen, in einem Teilbereich des Sondergebietes ein Gewerbegebiet festzusetzen, um hier die Ansiedlung eines Gewerbebetriebes am Einmündungsbereich des Südrings in die Bahnhofstraße zu ermöglichen,

Daran anschließen wird sich eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr, um hier die Voraussetzungen zur Ansiedlung der Schwerpunktfeuerwehr der Samtgemeinde Zeven zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs Nr. 29 „Südring, Teil II“, 1. Änderung ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen.



Die dem Bebauungsplanentwurf zugeordneten Flächen für die Durchführung der Ersatzmaßnahmen liegen in der Gemarkung Badenstedt, Flur 5, Flurstück 41/1 nördlich von Bademühlen, südlich der Bade und in der Gemarkung Zeven, Flur 5, Flurstücke 127/16 und 261/3 der Flur 5 südlich von Zeven, nördlich der Aue-Mehde.

Zu den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit ausgelegt werden, gehört der Umweltbericht.

Folgende, nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:

Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

- Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (W.) – Untere Naturschutzbehörde vom 29.09.2017 zu der Eingrünung und Abgrenzung des Änderungsbereichs
- Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (W.) – Kreisarchäologie vom 29.09.2017 zu möglichen archäologischen Funden
- Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (W.) – vom 29.09.2017 mit dem Hinweis auf Einhaltung der Lärmrichtwerte
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vom 25.09.2017 zum Immissionsschutz
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 22.09.2017 zu landwirtschaftlichen Immissionen und zum Umfang der Kompensationsmaßnahmen
- Hinweise aus der Öffentlichkeit zur Oberflächenentwässerung und zum Feuerwehrstandort

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 „Südring, Teil II“ und der dazu gehörenden Begründung mit Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom

**21.11.2017 bis einschl. 21.12.2017**

im Fachbereich 4, Bau, Planung und Umwelt der Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven, Zimmer 105, während der Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zeven, den 10.11.2017

Stadt Zeven  
Der Stadtdirektor